

Was sagt die neue Tierschutzverordnung (GÜLTIG SEIT 1. SEPTEMBER 2008)

Art. 68 Anforderungen bei der Hundehaltung

¹ Personen, die einen Hund erwerben wollen, müssen vor dem Erwerb einen Sachkundenachweis über ihre Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen erbringen, sofern sie nicht nachweislich schon einen Hund gehalten haben.

² Innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes hat die für die Betreuung verantwortliche Person den Sachkundenachweis zu erbringen, dass der Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann. Davon ausgenommen sind Personen mit einer Befähigung als:

- a. Ausbilderin oder Ausbilder für Hundehalterinnen und Hundehalter nach Artikel 203;
- b. Spezialistin oder Spezialist zur Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden.

oder konkret:

1. Ich bin habe schon vor dem 01.09.2008 einen Hund gehabt. Mein jetziger Hund war bereits vor dem 01.09.2008 bei mir

Keine Ausbildung nötig

2. Ich bin habe schon vor dem 01.09.2008 einen Hund gehabt. Mein neuer Hund ist resp wird zwischen 01.09.2008 und 01.09.2010 zu mir (ge)kommen

Ich muss bis zum 01.09.2010 oder innerhalb eines Jahres das praktische Training (mindestes 4 Lektionen à 1 h) absolvieren

3. Ich bin habe schon vor dem 01.09.2008 einen Hund gehabt - Mein neuer Hund kommt nach dem 01.09.2010 zu mir

Ich muss bis innerhalb eines Jahres das praktische Training (mindestes 4 Lektionen à 1 h) absolvieren

4. Ich bin Ersthundebesitzer nach dem 01.09.2008 – mein Hund kommt zwischen 01.09.2008 und 01.09.2010 zu mir

Ich muss den Theoriekurzs (mindestens 4 h) und das praktische Training (mindestens 4 Lektionen à 1 h) bis zum 01.10.2010 oder innerhalb eines Jahres absolvieren

5. Ich bin Ersthundebesitzer nach dem 01.09.08 – mein Hund kommt nach dem 01.09.2010 zu mir

Ich muss vor dem Kauf den Theoriekurs (mindestens 4 h) und innerhalb eines Jahres den praktischen Kurs (mindestens 4 Lektionen à 1 h) absolvieren

Mehr erfahren Sie unter www.tiererichtighalten.ch